

FND „Quellwald beim Rörlesbrunnen“

Der zu schützende Bereich befindet sich in der naturräumlichen Einheit der Bruchsaler Randhügel. Es handelt sich um ein Waldfeuchtbiotop in Form eines kleinen Kerbtals. Auf etwa 210 m über dem Meeresspiegel entspringt der Rörlesbrunnen, welcher für die etwas feuchten Höhen der dortigen Krauchgaulandschaft typisch ist. Aufgrund der geringen



Hangneigung hat der Quelllauf viele seichte Wasserstellen geschaffen, die den dortigen kleinen Auwald entstehen ließen. Dieser Wasserwald wird geprägt von Erlen, Eschen sowie einzelnen Pappeln.

Die Bodenschicht wird gebildet von verschiedenen Klein- und Großseggen, Sumpfergänzmeinnicht sowie Schachtelhalmen und verschiedenen Moosen. Nach der Biotopkartierung hat der Bereich einen guten Biotopwert und ist auch im Erläuterungsteil zum Flächennutzungsplan als schutzwürdig aufgeführt. Der Wald ist dem so genannten Bachauwald zuzuordnen, welche sich durch eine natürlich Pflanzengemeinschaft in einem schmalen Schwemmlandband auszeichnet.

Grundsätzlich ist zum Biotoptyp anzumerken, dass „der Lebensraum Wald“ durch die fortschreitende Zerstörung der offenen Landschaft zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Lage:



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Naturdenkmalverordnung
für den Landkreis Karlsruhe
Erste kreisweite Sammelverordnung**

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe
Vom 9. März 1987

Aufgrund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (Flächenhafte Naturdenkmale) sowie Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage/Grenzen der Naturdenkmale ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 und in Lageplänen im Maßstab 1:500, 1:1 500, 1:5 000, 1:8 000 oder 1:10 000 mit einem schwarzen Kreuz und, soweit es sich um Flächenhafte Naturdenkmale handelt, mit einer roten Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Schloßplatz 19 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 2
Verbote**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu schädigen;
 6. Abfälle oder Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, neu aufzuforsten oder Laubwälder in Nadelwälder umzuwandeln;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
 14. Dung oder Chemikalien einzubringen;
 15. in den geschützten Gebieten zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitzen zu fahren;
 16. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
 17. die Wasserflächen mit Booten - auch ohne eigene Triebkraft -, mit Flößen, Luftmatratzen oder dergleichen zu befahren;
 18. Ufergehölze, Bäume, Hecken oder Ödlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

19. den Wurzelraum bzw. die darüberliegende Erdoberfläche zu verändern;
20. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet.

- (3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde von § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gilt nicht

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde;
- (2) für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (3) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
- (4) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- (5) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen, soweit sie den Landkreis Karlsruhe betreffen, außer Kraft:

- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 17. März 1938
- 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 9. August 1938
- 2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 5. September 1938
- 3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 13. Oktober 1938
- 4. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Amtsbezirk Karlsruhe vom 7. Dezember 1938
- 5. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 18. Januar 1939
- 6. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 24. Mai 1939
- 7. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 5. 12. 1940
- 8. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 9. Oktober 1941
- Verordnung des Landratsamtes Vaihingen/Enz über das Naturdenkmal „Kraichsee“ vom 25. 5. 1949
- 9. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 20. September 1955
- 10. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 31. August 1960
- Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bruchsal vom 12. Oktober 1960
- 11. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 11. September 1961
- Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Karlsruhe vom 16. Januar 1975
- Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe zum Schutz des Naturdenkmals „Feldulme“ auf Gemarkung Forchheim vom 30. Juni 1982.

Karlsruhe, den 9. März 1987

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltschutzamt -
Dr. Ditteney, Landrat

Anlage zur Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe vom 9. 3. 1987

| Schutzgegenstand | | | Schutzzweck | Beschränkung der bisherigen Nutzung; Verbote | Schutz- und Pflegemaßnahmen |
|--|--|--|--|---|---|
| Naturdenkmal | geschützte Umgebung | | | | |
| ND-Nr. Art Anzahl Name | Gemarkung Fl.St.Nr. Karte/Lageplan | Bezeichnung F.St.Nr. (bei Bäumen jeweils nur im Kronenbereich) | | | |
| Eggenstein-Leopoldshafen 1/1 Linde und 4 Roßkastanien beim alten Kriegerdenkmal 1/2 Dünenvegetation | Eggenstein Fl.St.Nr. 109 u. 109/1 Karte Nr. 1/2 Leopoldshafen Fl.St.Nr. 252/7 Karte Nr. 1/2 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 109 u. 109/1 | Alter und Größe Verschönerung des Ortsbildes Pflanzenbiotop Seltenheit | | Gelegentliche Mahd des Trockenstandortes |
| Linkenheim-Hochstetten 2/1 2 Linden am Kriegerdenkmal | Hochstetten Fl.St.Nr. 134/1 Karte Nr. 2/1 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 134/1 | Kulturelle Bedeutung Verschönerung des Ortsbildes | | |
| 2/2 Kaiserkastanie im Schulhof | Linkenheim Fl.St.Nr. 74/1 Karte Nr. 2/2 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 74/1 | Kulturelle Bedeutung Verschönerung des Ortsbildes | | |
| Dettelnheim 3/1 Friedenslinde am Kriegerdenkmal | Liedolsheim Fl.St.Nr. 405/1 Karte Nr. 3/1 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 405/1 | Kulturelle Bedeutung Verschönerung des Ortsbildes | | |
| 3/2 Linde im Gewann Hornacker | Rußheim Fl.St.Nr. 684 Karte Nr. 3/2 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 684 | Seltenheit Bereicherung des Landschaftsbildes Alter | | Keine baumchirurgischen Maßnahmen |
| 3/3 Eiche am alten Landgraben | Rußheim Fl.St.Nr. 2034 Karte Nr. 3/3 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 2034 | Tierbiotop Seltenheit Alter | | |
| 3/4 Eiche im Gemeindegewald | Liedolsheim Fl.St.Nr. 1814 Karte Nr. 3/4 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 1814, 4699 | Seltenheit (bes. Wuchscharakter) | | |
| 7/1 4 Roßkastanien im Friedhof | Hambrücken Fl.St.Nr. 1612 Karte Nr. 7/1 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 1612, 6574 | Alter Größe | | |
| Bruchsal 9/1 Rotbuche am Eichelberg: Krämerbuche | Bruchsal Fl.St.Nr. 17606 Staatswald Distrikt II Eichelberg Karte Nr. 9/1 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 17606 Staatswald Distrikt IV Eichelberg | Seltenheit Alter | | |
| 9/2 3 Friedenslinden | Heidelsheim Fl.St.Nr. 13398 Karte Nr. 9/8 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 13398 | Kulturelle Bedeutung Größe Bereicherung des Ortsbildes Seltenheit Eigenart | | |
| 9/3 Platane an der Prinz-Wilhelm-Str. | Bruchsal Fl.St.Nr. 1277/2 Karte Nr. 9/3 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 1277/2 und 1272 | Alter Bereicherung Landschaftsbild | | |
| 9/5 Linde bei Michaelskapelle | Untergrombach Fl.St.Nr. 383 Karte Nr. 9/5 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 383 | Alter Bereicherung des Landschaftsbildes | | |
| 9/6 2 Linden am Kreuzifix „Steig“ | Unter- und Obergrombach Fl.St.Nr. 6154 (Weg) Karte Nr. 9/6 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 6154 | Alter Bereicherung des Landschaftsbildes | | |
| 9/7 Quelle mit Brunnenhaus bei Michaelskapelle | Untergrombach Fl.St.Nr. 1245/1 Karte Nr. 9/7 | Umkreis von 3 Metern um Quellbrunnen | Kulturelle Bedeutung Tierbiotop | Quelle zu betreten | |
| 9/20 Quellwald Röhrlesbrunnen | Helmsheim Fl.St.Nr. 6150 im Stadtwald Bruchsal Abt. III/9 (teilweise) | | Selten gewordenen Quellwald mit dessen naturnaher Eschen-Erlen-Waldgesellschaft und dessen standorttypischer Bodenvegetation | Die standorttypischen Laubbaumarten, insbes. im Bereich der feuchten Talau, die Eschen- u. Erlenbestände, möglichst zu erhalten und dauerwaldartig zu pflegen | |
| Graben-Neudorf 11/1 Eiche im Gemeindegewald | Graben Fl.St.Nr. 6412/1 Karte Nr. 11/1 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 6412/1 | Alter Größe | | |
| Stutensee 12/1 2 Kastanien | Blankenloch Fl.St.Nr. 199 Karte Nr. 12/1 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 199 | Kulturelle Bedeutung Verschönerung Ortsbild | | |
| 12/2 45 Eichen | Blankenloch Fl.St.Nr. 6001 Karte Nr. 12/2 | Kronenbereich Fl.St.Nr. 6001 | Alter, z. T. abgestorbener Eichenbestand als bundesweit einzigartiger Lebensraum einer Vielzahl von seltenen und zum Teil vom Aussterben bedrohter Insektenarten sowie seltenen Vogelarten, wissenschaftl. Bedeutung | Verbot der Wiesenmähdung. Mahd nur abschnittsweise oder nach Blüte. | Baumchirurgische Maßnahmen zur Erhaltung absterbender alter Bäume bis nachwachsende Bäume ebenfalls dieses Stadium erreicht haben. Gilt nicht für Amerikanische Eichen (Quercus rubra) Bewässerung der Eichen |